

Studienkosten von der Steuer absetzen - beim Erststudium und beim Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung -

Bei Aufwendungen für berufsbezogene Bildungsmaßnahmen unterscheidet das Steuerrecht zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben. Aus- und Fortbildungskosten können als Werbungskosten voll abgezogen werden, während (Erst-) Ausbildungskosten lediglich durch Höchstbeträge begrenzt als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Als Fortbildungskosten werden Aufwendungen angesehen, die dem Zweck dienen, Kenntnisse und Fähigkeiten und Fertigkeiten im Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden beruflichen Anforderungen anzupassen.

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium stellen nach der aktuellen Rechtslage keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar. Sie können als Sonderausgaben bis zur Höhe von 6.000 Euro geltend gemacht werden.

Die gesetzlichen Regelungen gehen von der Erwägung aus, dass die erste Berufsausbildung bzw. das erste Studium typischerweise zu den Grundvoraussetzungen der privaten Lebensführung gehört. Eine Ausnahme gilt, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Dann ist ein Werbungskostenabzug zulässig.

Erfolgt das Studium im Anschluss an eine abgeschlossene Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium), sind die dafür anfallenden Aufwendungen in vollem Umfang vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben. Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und einer Abschlussprüfung durchgeführt wird (§ 9 Abs. 6 EStG).

Die meisten Studenten profitieren nicht von dieser Regelung. Während des Studiums erzielen sie keine oder nur geringe Einnahmen, so dass sich ein Sonderausgabenabzug nicht steuermindernd auswirkt. Ein Vortrag des Sonderausgabenabzugs auf spätere Jahre, in denen höhere Einkünfte erzielt werden, ist ausgeschlossen.

Der Bundesfinanzhof legte in 2014 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vor, ob der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für die Kosten der Erstausbildung verfassungswidrig ist (VI R 8/12).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 19.11.2019 entschieden, dass die geltende steuerliche Behandlung von Erstausbildungskosten als Sonderausgaben verfassungsgemäß ist mit der Begründung, dass die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss nicht nur Berufswissen vermittelt, sondern die Person in einem umfassenderen Sinn prägt.

Welche Aufwendungen können berücksichtigt werden:

Hinsichtlich der abzugsfähigen Aufwendungen gelten in jedem Fall die gleichen Voraussetzungen. Dazu gehören:

- Lehrgangs-, Schul- und Studiengebühren,
- Fahrtkosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Hochschule,
30 Cent pro Entfernungskilometer (Hochschule ist erste Tätigkeitsstätte), 2021 ab dem 21. Entfernungskilometer 35 Cent pro Kilometer und von 2022 bis 2026 38 Cent pro Kilometer
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (z. B. Computer, Taschenrechner); bei Anschaffungen über 800 Euro netto nur im Wege der Abschreibung
- Aufwendungen für Fachliteratur und Lernmittel
- Mehraufwendungen für eine auswärtige Unterbringung, soweit der Student außerhalb des Studienortes über eine eigene Wohnung (eigenen Hausstand) verfügt¹,
- zur besonderen Problematik der steuerlichen Absetzbarkeit eines häuslichen Arbeitszimmers siehe „Steuertipps für Pharmazeuten im Praktikum und approbierte Mitarbeiter“.

Hinsichtlich der steuerlichen Berücksichtigung ist – ausgehend vom Gesetzeswortlaut – zu unterscheiden, ob es sich um ein klassisches Erststudium oder ein Studium im Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung handelt.

Studium im Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung

Auch wenn während des Studiums keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden, kann es sich lohnen, die Aufwendungen geltend zu machen. Die erklärten Aufwendungen führen zu Verlusten und können als Verlustvortrag mit späteren Einnahmen verrechnet werden. Was im Einzelnen zu unternehmen ist, um die Aufwendungen von der Steuer absetzen zu können, siehe [Fragen/Antworten-Katalog](#) ab Seite 6.

Ob und in welcher Höhe sich die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung für Studenten auswirken kann, ist zudem von verschiedenen Aspekten abhängig.

Folgend einige grundsätzliche Beispiele, die jedoch nicht jeden Fall abdecken können.

Persönliche Daten:

Lisa Müller	Geboren	1994
	Abi	2013
	PTA	2016
	Studium	2016 - 2020
	Praktikantenzeit	01.01. – 31.12.2021

Nach ihrer Ausbildung zur PTA hat Frau Müller das Studium der Pharmazie aufgenommen. Im praktischen Jahr erhält sie das Praktikantengehalt laut Tarifvertrag. Werbungskosten sind in tatsächlicher Höhe von

¹Ab 2014 ist das zurückbehaltene Kinderzimmer am elterlichen Wohnsitz kein eigener Hausstand. Ein eigener Hausstand liegt ab 2014 nur noch vor, wenn er aus eigenem Recht (z. B. Mietvertrag) begründet ist und eine finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung besteht.

3.000 € entstanden. Das zu versteuernde Einkommen im Jahr 2021 liegt unterhalb des Grundfreibetrages, die Belastung mit Einkommensteuer beträgt 0 €.

Beispiel 1

Jahr	2021
Bruttolohn	
Pharmaziepraktikant 12*961	11.532
<u>./. Werbungskosten</u>	<u>./. 3.000</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	8.532
<u>./. Sonderausgaben</u>	<u>./. 2.208</u>
Zu versteuerndes Einkommen	6.324
Steuerbelastung	0
(Grundfreibetrag ESt 2021: 9.744 €)	

Frau Müller sind während des Studiums im Jahr 2020 Werbungskosten in Höhe von 3.000 € entstanden, die sie im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 geltend macht.

Beispiel 2

Jahr	2020	2021
Bruttolohn		
Pharmaziepraktikant 12*961		11.532
<u>./. Werbungskosten</u>	<u>./. 3.000</u>	<u>./. 3.000</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	./. 3.000	8.532
<u>./. Verlustvortrag</u>		<u>./. 3.000</u>
<u>./. Sonderausgaben</u>		<u>./. 2.208</u>
Zu versteuerndes Einkommen	0	3.324
Steuerbelastung	0	0
(Grundfreibetrag ESt 2020: 9.408 €, 2021: 9.744 €)		
Verlustvortrag	./. 3.000	

Der Verlust aus dem Jahr 2020 hat wohl das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2021 gemindert, wirkt sich jedoch nicht aus, da der Grundfreibetrag auch ohne Ansatz dieses Verlustvortrags unterschritten bleibt.

In einer Abwandlung des ersten Beispiels beginnt Frau Müller ihre Praktikantenzeit erst zum 01.07.2021. Im Jahr 2022 beendet sie nach sechs Monaten ihr Praktikum und beginnt zum 01.09.2022 ihre Tätigkeit als Approbierte mit einem monatlichen Gehalt von 3.782 €. Im Jahr 2021 ist keine Steuerbelastung gegeben, im Jahr 2022 beträgt die Steuerbelastung 692 €.

Beispiel 3

Jahr	2021	2022
Bruttolohn		
Pharmaziepraktikant 6*961	5.766	
Pharmaziepraktikant 6*1.010		6.060
Apotheker 4* 3.782		15.128
<u>./. Werbungskosten</u>	<u>./. 3.000</u>	<u>./. 3.000</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	2.766	18.188
<u>./. Verlustvortrag</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>./. Sonderausgaben</u>	<u>./. 1.122</u>	<u>./. 4.027</u>
Zu versteuerndes Einkommen	1.644	14.161
Steuerbelastung	0	692
(Grundfreibetrag Est 2021: 9.744 €, 2022: 10.347 €)		

Steuertipps für Pharmazeuten im Praktikum und approbierte Mitarbeiter 2022
© Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft

treuhand
Steuerberatungsgesellschaft

Frau Müller sind während des Studiums im Jahr 2020 Werbungskosten in Höhe von 3.000 € entstanden, die sie im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2021 geltend macht.

Beispiel 4

Jahr	2020	2021	2022
Bruttolohn			
Pharmaziepraktikant 6*961		5.766	
Pharmaziepraktikant 6*1.010			6.060
Apotheker 4* 3.782			15.128
<u>./. Werbungskosten</u>	<u>./. 3.000</u>	<u>./. 3.000</u>	<u>./. 3.000</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte		2.766	18.188
<u>./. Verlustvortrag</u>		<u>./. 3.000</u>	<u>./. 234</u>
<u>./. Sonderausgaben</u>		<u>./. 0</u>	<u>./. 4.027</u>
Zu versteuerndes Einkommen	0	0	13.927
Steuerbelastung	0	0	640
(Grundfreibetrag Est 2020: 9.408 €, 2021: 9.744 €, 2022: 10.347 €)			
Verlustvortrag	./. 3.000	./. 234	

Steuertipps für Pharmazeuten im Praktikum und approbierte Mitarbeiter 2022
© Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft

treuhand
Steuerberatungsgesellschaft

Der Verlust des Jahres 2020 mindert zunächst den Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres 2021 bis auf 0 € und reduziert sich daher auf 234 € im Jahr 2021. Die Sonderausgaben in Höhe von 1.122 € kommen nicht mehr zum Abzug. Frau Müller spart durch die Geltendmachung des Verlustabzugs (Werbungskosten des Jahres 2020) in 2022 Steuern von (692 € - 640 €) = 52 €.

Erststudium (Abzug als Sonderausgaben)

Eine Geltendmachung der Aufwendungen für ein klassisches Erststudium als Sonderausgaben lohnt sich nur, wenn Einkünfte erzielt werden, die über dem Grundfreibetrag liegen. Ein vortragsfähiger Verlust kann durch den Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben nicht entstehen. Die Auswirkungen soll das folgende Beispiel verdeutlichen.

Beispiel: wie zuvor, jedoch handelt es sich um ein Erststudium.

Beispiel 5

Jahr	2020	2021	2022
Bruttolohn			
Pharmaziepraktikant 6*961		5.766	
Pharmaziepraktikant 6*1.010			6.060
Apotheker 4* 3.782			15.128
<u>/./ Werbungskosten</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte		5.766	21.188
<u>/./ Sonderausgaben</u>	<u>/./ 3.000</u>	<u>/./ 4.122</u>	<u>/./ 7.027</u>
Zu versteuerndes Einkommen	0	1.644	14.161
Steuerbelastung	0	0	692
(Grundfreibetrag			
Est 2020: 9.408 €, 2021: 9.744 €, 2022: 10.347 €)			

Fragen/Antworten-Katalog

1. Wie werden die Kosten für das Studium geltend gemacht?

Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung

Durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung werden die Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht (Anlage N, Werbungskosten).

Wichtig: Soweit aufgrund dieser Werbungskosten insgesamt negative Einkünfte entstehen, ist auf Seite 1, Zeile 2 des Einkommensteuerformulars das Kreuz bei „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags“ zu setzen. Außerdem sind in der Anlage Sonstiges die Zeilen 7 und 8 auszufüllen. Denn im Entstehungsjahr nicht ausgleichsfähige Verluste werden zunächst grundsätzlich mit positiven Einkünften des Vorjahres verrechnet. Auf Antrag kann hiervon jedoch ganz oder teilweise abgesehen werden (z. B. weil im Vorjahr ebenso keine steuerliche Auswirkung gegeben wäre).

Wird dies in den angegebenen Zeilen beantragt (z. B. Eingabe von 0 € bei vollständigem Rücktragsverzicht), so werden die negativen Einkünfte zukünftig in die darauffolgenden Jahre vorgetragen und verrechnet.

Erststudium

Durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung werden die Aufwendungen als Sonderausgaben geltend gemacht. Sie werden in der Anlage Sonderausgaben (Seite 1, Berufsausbildungskosten, Zeile 13 bzw. 14) eingetragen.

2. Wer muss die Aufwendungen für das Studium zahlen?

Damit ein Abzug von der Steuer erfolgen kann, muss Schuldner, also Rechnungsempfänger, der (Ausbildungs-)Leistung immer der Azubi/Student selbst sein. Ausgaben von Dritten, zum Beispiel der Eltern, können jedoch im Fall des sogenannten abgekürzten Zahlungsweges anerkannt werden. Abkürzung des Zahlungsweges bedeutet die Zuwendung eines Geldbetrages in der Weise, dass die Eltern den geschuldeten Betrag direkt an den Gläubiger (zum Beispiel Lehrgangsinstitut) entrichten, statt dem Studenten den Geldbetrag unmittelbar zu geben.

3. Können für 2017 noch Steuererklärungen abgegeben werden bzw. Aufwendungen nachträglich geltend gemacht werden?

Ja! Solange

- eine Einkommensteuererklärung noch nicht eingereicht worden ist,
oder nachträgliche Geltendmachung, wenn
- eine Einkommensteuererklärung zwar eingereicht worden ist, ein Steuerbescheid aber noch nicht erlassen wurde oder
- ein erlassener Bescheid noch nicht bestandskräftig geworden ist (Einspruchsfrist 1 Monat, oder Bescheid steht unter Vorbehalt der Nachprüfung)

Steuerbescheide, die bereits rechtskräftig geworden sind, können in aller Regel nicht mehr angefochten werden.

4. Können auch für Jahre vor 2018 noch Steuererklärungen abgegeben werden?

Auch für Jahre vor 2018 können Einkommensteuererklärungen nachgereicht werden, solange eine Verjährung bezüglich der Steuerfestsetzung noch nicht eingetreten ist. Folgendes ist hier zu beachten:

Grundsätzlich sind Steuererklärungen innerhalb einer Frist von 4 Jahren abzugeben. Diese Frist kann sich jedoch unter bestimmten Gegebenheiten auf sieben Jahre verlängern, so dass auch für noch länger zurückliegende Jahre eine Erklärung abgegeben werden kann. Hier sollte im Einzelfall jedoch ein Steuerberater zu Rat gezogen werden.

5. Sind die Kosten für das Studium betragsmäßig begrenzt?

Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung

Nein, Werbungskosten können in unbegrenzter Höhe geltend gemacht werden.

Erststudium (Abzug als Sonderausgaben)

Ja, Aufwendungen für ein Erststudium können als Sonderausgaben nur bis zu 6.000 Euro geltend gemacht werden.

6. Kann ich das Jahr bestimmen, in dem die vorweggenommenen Werbungskosten steuermindernd angesetzt werden können?

Soweit die negativen Einkünfte antragsgemäß vorgetragen werden, sind diese in den folgenden Jahren zwingend mit positiven Einkünften zu verrechnen.

Hinweis: Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Bestimmungen zu der Absetzbarkeit von Studienkosten vielfältig sein können. Im Zweifel sollte hier also immer eine individuelle Beratung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erfolgen.